

Informationsschreiben 2

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz
2. Neue Berechnung der zumutbaren Belastung
3. Aufbewahrungspflichten für elektronische Kontoauszüge
4. Beschäftigung von Praktikanten

1. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Der Bundesrat hat am 12.05.2017 dem 2. Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie zugestimmt. Vorgesehen sind u. a. folgende Änderungen:

a. Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen

Derzeit beträgt die Aufbewahrungsfrist der empfangenen und abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe (Lieferscheine), **sofern keine Buchungsbelege** vorliegen, 6 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist soll dahingehend geändert werden, dass diese mit Erhalt oder Versand der zugehörigen Rechnung endet, **soweit keine Buchungsbelege** betroffen sind. Wenn sich die Informationen aus den Lieferscheinen mit den entsprechenden Rechnungen decken, kann auf die Aufbewahrung des Lieferscheines verzichtet werden. Sind im Lieferschein jedoch Informationen enthalten, die aus der Rechnung nicht ersichtlich sind, sollte dieser meines Erachtens weiterhin gesondert aufbewahrt werden.

Die geplante Neuregelung soll ab dem 01.01.2017 gelten und alle Lieferscheine betreffen, deren Aufbewahrungsfrist am 31.12.2016 nach der bisherigen Frist noch nicht abgelaufen ist.

b. Grenze der vierteljährlichen Lohnsteueranmeldung

Die Grenze für die Abgabe der vierteljährlichen Lohnsteueranmeldung wird von bisher 4.000 € auf 5.000 € angehoben.

c. Tageslohngrenze für die Lohnsteuerpauschalierung

Die durchschnittliche Tageslohngrenze für die Lohnsteuerpauschalierung erhöht sich für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer auf 72 €. Damit ist eine Anpassung an den Mindestlohn von 8,84 € erfolgt.

d. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bereits im Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, welches im April 2017 verabschiedet wurde, erfolgte der Beschluss, die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 800 € anzuheben. Dies gilt für Anschaffungen **nach dem 31.12.2017**. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber jetzt auch die damit zusammenhängenden Aufzeichnungspflichten mit dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz entsprechend angepasst.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis mit Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage aufzunehmen. Dieses kann entfallen, wenn die Angaben aus der Buchhaltung ersichtlich sind. Bisher gab es für diese Aufzeichnungspflicht eine Wertgrenze von 150 €. Diese wird jetzt auf 250 € angehoben.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Anpassung bei der GWG-Poolabschreibung. Diese beinhaltet das Wahlrecht, geringwertige Wirtschaftsgüter über 5 Jahre abzuschreiben. Hier wird die Grenze ab 2018 ebenfalls auf 250 € bis 1.000 € festgelegt.

e. Rechnungen über Kleinbeträge

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Grenze für Rechnungen über Kleinbeträge im Umsatzsteuerrecht. Diese wird von bisher 150 € auf 250 € angehoben. Für die sogenannten Kleinbetragsrechnungen gibt es Vereinfachungen für die formal erforderlichen Angaben in der Rechnung. Bei Rechnungen bis zu 250 € kann z. B. auf die Angabe der Steuernummer verzichtet werden. Diese Änderung soll **rückwirkend zum 01.01.2017** in Kraft treten.

2. Neue Berechnung der zumutbaren Belastung

Krankheitskosten können nur insoweit steuermindernd abgezogen werden, als sie eine zumutbare Belastung übersteigen. Diese ist von der Einkommenshöhe sowie dem Familienstand abhängig und beträgt 1 % bis 7 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes ist die zumutbare Belastung stufenweise zu berechnen, was gegenüber der bisherigen Berechnung zu einer größeren Steuerersparnis führen kann.

Diese neue Berechnung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Die Bescheide sind in diesen Punkten in den letzten Jahren vorläufig ergangen, so dass für die Vergangenheit auch noch eine Überprüfung seitens der Finanzverwaltung erfolgen muss. Unter Umständen sind die Bescheide in diesen Punkten weiter offen zu halten, bis die Finanzverwaltung die neue Berechnungsweise anwendet.

3. Aufbewahrungspflichten für elektronische Kontoauszüge

Von den Banken werden immer häufiger Kontoauszüge nicht mehr in Papierform, sondern in

elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Diese elektronischen Kontoauszüge werden von der Finanzverwaltung in der Regel, unabhängig vom Datenformat, anerkannt. In Betracht kommen Bildformate (TIF oder PDF) als auch maschinell auswertbare Formate, wie z. B. CSV-Dateien.

Für die Anerkennung der elektronischen Kontoauszüge gibt es jedoch bestimmte Voraussetzungen, die zu beachten sind. Es ist erforderlich, dass der elektronische Kontoauszug beim Eingang auf seine Richtigkeit geprüft wird und **die Prüfung** entsprechend **dokumentiert und protokolliert werden muss** (Verfahrensdokumentation). Der elektronische Kontoauszug ist in unveränderter Form aufzubewahren. Die Aufbewahrung des **Ausdruckes** des elektronischen Kontoauszuges **reicht nicht aus**. Bei einer Betriebsprüfung sind die elektronischen Belege vorzuweisen.

Bitte beachten Sie dies, wenn Sie Kontoauszüge in elektronischer Form erhalten.

4. Beschäftigung von Praktikanten

Im Rahmen der letzten Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung sind Beschäftigungen von Praktikanten im Fokus gewesen. Augenmerk ist darauf zu legen, ob es sich um ein Praktikum mit oder ohne Entgelt handelt und ob es sich um ein Vor- oder Nachpraktikum bzw. ein vorgeschriebenes oder nicht vorgeschriebenes Praktikum laut Studien- oder Prüfungsordnung handelt.

Je nachdem um welche Art von Praktika es sich handelt, sind sozialversicherungsrechtlich Besonderheiten zu beachten. Es ist individuell zu prüfen, in welchen Bereichen der Sozialversicherung Versicherungspflicht oder -freiheit des Praktikanten besteht; unabhängig davon, ob dieser ein Entgelt erhält oder nicht.

Ich bitte Sie, bei der Beschäftigung von Praktikanten, auch wenn diese unentgeltlich erfolgt, eine Mitteilung an uns als lohnbuchhaltendes Büro zu geben, damit eine entsprechende Prüfung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen kann.